

Beilagen zu dem Bericht der vereinigten Commission beider Räte [Fortsetzung]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

behalten, und der traurige Zustand in dem wir uns befinden, nicht ärger werden!

Die Sitzung wird für eine halbe Stunde aufgehoben.
(Abends 8 Uhr.)

Der große Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er seine Sitzung bis morgen um 10 Uhr vertaget hat.

Die Secretäre zeigen an, daß sie dem B. Präsident Dolder den gesetzlichen Beschluß, die 3 Direktoren betreffend, übergeben haben; zugleich, daß der Br. Clavel sich bey dem Präsident des Direktoriums eingefunden, gerechtfertigt, und keine Befehle von den 3 Exdirektoren angenommen.

Die Sitzung wird bis morgen um 10 Uhr aufgehoben.

Grosser Rath. 8. Jenner.

Präsident: Fierz.

Die B. Laharpe, Secretan und Oberlin, Exdirektoren, begehren zufolge der Constitution, Mittheilung der Schriften, die gegen sie als Anklage gebraucht wurden, indem dadurch ihre Ehre angegriffen sey, und sie sich also das Recht ausbitten, sich vertheidigen zu dürfen; sie erklären zugleich, daß sie gerne dem Vaterlande ihre Stellen zum Opfer bringen, an denen das Unglück der Zeitumstände sie hinderte, alles Gute zu bewirken, welches sie gewünscht haben.

Auf Müce's Antrag wird diesem Begehren ohne Einwendung entsprochen.

Huber sagt: Nicht um unfertwillen, sondern um der Nation willen, deren Zutrauen den Stellvertretern des Volks unentbehrlich ist, und um allen Entstellungen, die die Verläumdung veranlassen könnte, zuvorzukommen, fodere ich, daß wenigstens ein Auszug aus dem gestrigen Bericht der Commission nebst den Beilagen gemacht, und gedruckt, und in der ganzen Republik zur Aufklärung des Volks allgemein verbreitet werde — damit wir dem Volke zeigen, daß wir immer gleich, der Einheit der Republik, der Gleichheit der Rechte, und den Grundsätzen einer Stellvertretung des Volks huldigen, und nie davon uns entfernen werden! Lebhaftige Unterstützung.

Müce stimmt bei, fodert aber, daß ohne Auszug das Ganze buchstäblich abgedruckt werde, in allen drei helvetischen Sprachen, weil das ganze Volk Helvetiens über diesen Gegenstand aufs umständlichste berichtet seyn muß.

Ruhn stimmt Müce bei, doch findet er, daß der Druck in italienischer Sprache in dem gegenwärtigen Augenblick, wo die italienischen Kantone vom Feinde besetzt sind, überflüssig wäre.

Müce beharrt, weil vielleicht Morgen die italienischen Kantone wieder befreit seyn können, und völlige Gleichheit der Rechte unter allen Bürgern Helvetiens Statt haben soll.

Müce's Antrag wird angenommen.

Huber. Gestern ist uns von der Commission angezeigt worden, daß die Herausgeber des Nouvelle liste Vaudois wegen Einrückung einer Anzeige von Laharpe's Absichten wider die Gesetzgebung, verhaftet wurden; es ist wichtig, daß wir sogleich solche persönlichen Verfolgungen aufhören machen, daher trage ich darauf an, daß von der Vollziehung Mittheilung jenes Arretes abgefodert werde, um dasselbe sogleich zu cassiren, wenn sich die Sache angezeigter Maassen verhält.

Ruhn stimmt Hubern bei, fodert aber zugleich noch die Protestation der beiden Exdirektoren Dolder und Savary gegen diesen Beschluß, damit die Gesetzgebung hierüber vollständig aufgeklärt werde.

Beide Anträge werden angenommen.

Der Präsident fragt: ob keine Gutachten an der Tagesordnung seyn.

Erlacher denkt, wir haben noch genug mit den Folgen des gestrigen Beschlusses zu thun, ohne Gutachten in Berathung zu nehmen; er fodert, daß man ohne Aufschub zu Ernennung einer neuen vollziehenden Gewalt schreite.

Cartier stimmt Erlachern ganz bei, und denkt, da wir alle mit dem ganzen Volk so sehnlich auf eine neue Constitution warten, und dieselbe bald zu erhalten hoffen, so wäre es unzweckmäßig, jetzt nach Auflösung des Direktoriums, wieder für wenige Zeit ein neues Direktorium zu ernennen; weit zweckmäßiger scheint es ihm für diese Zwischenzeit, nur eine provisorische Regierungskommission zu ernennen, der man die Rechte der vollziehenden Gewalt übertrage; er schlägt vor, dieselbe aus 7 Mitgliedern bestehen zu lassen, und in Rücksicht der Wahlungsart dem Senat für jede Stelle in dieser Regierungskommission 3 Bürger vorzuschlagen, damit derselbe aus diesem Vorschlag die endliche Wahl treffe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Bericht der vereinigten Commission beider Räte.

(Fortsetzung.)

V.

Das Vollz. Direktorium an den Bürger Richon, Geschäftsträger der franz. Republik bei der helvetischen Regierung.

Wir müssen Ihnen anzeigen, daß wir heute einen außerordentlichen Eilboten mit Zuschriften von uns an die Regierung der fränkischen Republik absenden; wir fordern dieselbe um Beistand und ihre guten Handbiethungen auf, um die Ordnung und die bei uns festgesetzte Constitutionsregel, welche theils durch die Verwerfung des helvetischen Senats in Betreff der Belangung der Interims-Regierungsmitgliedern von Zürich, theils auch durch dem bis auf den heutigen Tag gemachten Eingriff auf den 64. Artikel

unserer Konstitution, welcher sagt: „Die beiden Räte sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drei Monate lang einzustellen, sie können es aber auf eine längere Zeit thun“ — gefährlich bedroht sind. Der 76. und 79. Artikel der helvetischen Konstitution verpflichtet uns zu dem heutigen Schritte, und die Wohlfahrt der gemeinsamen Sache befiehlt uns denselben noch weit ernsthafter, damit wir dem Ausbruch gegenrevolutionärer Vorhaben zuvorzukommen, die uns bedrohen.

Bei diesem Ereigniß verlangen wir die Erfüllung des 3ten Artikels des zwischen uns und der französischen Republik geschlossenen Bündnisses. Wir zweifeln nicht, Sie werden von der Macht, die in Ihren Händen liegt, Gebrauch machen, um sowohl die Vollziehung und die Handhabung unserer constitutionellen Gesetze, als unsere Anstrengungen zu unterstützen, damit wir die Faktionen unterdrücken, die uns den Bürgerkrieg herbei zu führen suchen, bis daß die Regierung der französischen Republik hierinfallt sich selbst auf das deutlichste erklärt.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,

Im Namen des Vollz. Direkt. der Gen. Sekr.

Dem Original gleichlautend.

Bern, den 6. Jan. 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten Commission.

B a y, Präsident.

Anderwerth, Sekr.

VI.

Bern, den Dez. 1799.

Das Vollziehungsdirektorium an den B. Obergeneral der Donauarmee.

Bürger General!

Wir müssen Ihnen berichten, daß wir heute einen außerordentlichen Courier mit Aufträgen an die Regierung der fränkischen Republik abgeschickt haben. Wir begehren derselben Hülfe und gute Dienste, um bei uns die constitutionmäßige Ordnung und den 64ten Artikel der Constitution handzuhaben, welcher mit sich bringt, daß die beiden Räte gehalten seyn, sich alle Jahre wenigstens 3 Monate lang zu ajourniren. Die Artikel 76 und 79 der nämlichen Constitution übertragen uns die Pflicht, die Vollziehung der Gesetze zu sichern, und sowohl für die innere als äußere Sicherheit des Staates zu sorgen.

Dasselbe Interesse an der gemeinschaftlichen Sache trägt uns diese Pflicht desto ernsthafter auf, wenn es um die Frage zu thun ist, ob man Schweizer vor den Gerichten belangen könne, welche Proklamationen abgefasset, Truppen ausgehoben, und Geld erhoben haben, um eine Regierung umzustürzen,

welcher sie Treue geschworen haben, und uns gegen die fränkische Truppen zu streiten, welche unser Vaterland vertheidigen. In der Erwartung, daß die Regierung der fränkischen Republik sich, wie dieß nicht fehlen wird, nach Inhalt der Garantie erklären werde, welche der Schweiz durch den 3ten Artikel des Allianztraktates zugesichert ist, durch welchen sie mit Frankreich vereinigt ist, laden wir Sie, B. General, ein, die Maßregeln zu treffen, um Uebelgesinnte zur Ordnung zu bringen, wenn es einige geben sollte, die die öffentliche Ordnung stören wollten, und wir erwarten mit Zuversicht, daß Sie uns Hülfe und Beistand zur Vollziehung und Handhabung unserer constitutionmäßigen Vorschriften leisten werden.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Vollz. Direkt.,

Im Namen des Vollz. Direkt., der Gen. Sekr.,

Dem Original gleichlautend,

Im Namen und in Gegenwart der aus beiden Räten vereinigten Commission,
Unters.: B a y, Präsident.

Anderwerth, Sekr.

A c t e n s t ü c k e

zur Geschichte des 7. Januar 1800, oder der Entfernung der Laharpe, Secretan und Oberlin aus der helvetischen Regierung.

1.

Bern 7. Jan. 1800.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Bürger Clavel, Brigadenchef.

Das Vollz. Direkt. unterrichtet von den gegenrevolutionären Untrieben, die in Bern statt gefunden haben, um, zu Oestreichs Vortheil, die Regierung zu stürzen, beschließt:

1. Der Oberbefehl aller helvetischen Truppen, die sich in Bern befinden, ist dem Brigadenchef B. Clavel übertragen.

2. Der B. Clavel wird sich auf der Stelle mit dem fränkischen General, unter welchem die fränkischen in Bern befindlichen Truppen stehen, besprechen, um im Einverständniß mit ihm zu handeln.

3. Uebrigens wird er keinem Befehl oder Beschlusse Folge leisten, der nicht von der Mehrheit der Glieder des Direktoriums unterzeichnet ist.

4. Der gegenwärtige Beschlusse soll dem B.